

9. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem der Freistaat Bayern beim Transparenzranking im bundesweiten Vergleich den letzten Platz belegt, frage ich die Staatsregierung, inwiefern sie daraus Konsequenzen zur Verbesserung der Transparenz im Freistaat Bayern ziehen wird, ob sie vor diesem Hintergrund daran festhält, im Rahmen der geplanten Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLkrWG) die Bekanntgaben von Tagesordnungen auf öffentliche Sitzungen zu beschränken, um damit die Transparenz weiter einzuschränken und wie die Auffassung der Staatsregierung mit dem Bestreben vieler bayerischer Städte und Gemeinden weiterhin in Einklang zu bringen ist, Informationsfreiheitsgesetze zu erlassen, die über das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) hinausgehen und sich an den Informationsfreiheitsgesetzen anderer Bundesländer orientieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bewertung des sog. Transparenzrankings ist für die Staatsregierung nicht nachvollziehbar. Es orientiert sich offenbar in erster Linie nur daran, ob ein Land ein sog. Informationsfreiheitsgesetz erlassen hat. Die Bewertung für Bayern ignoriert dabei, dass in Art. 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) ein allgemeines Auskunftsrecht geschaffen wurde, das sich auch gegen kommunale Rechtsträger richtet.

Ein Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz nach Vorbild des Bundes oder anderer Länder würde für die Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem in Art. 36 BayDSG kodifizierten Auskunftsanspruch keinen Mehrwert bieten. Denn auch die Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetze auf Bundes- und Länderebene sehen allesamt Ausnahmebestimmungen vor, mit denen bestimmte Auskünfte verweigert werden können. Zudem relativieren diese Gesetze durchgängig den Schutz personenbezogener Daten der Bürgerinnen und Bürger. Häufig enthalten sie auch Vorschriften, die in der Sache einen unnötigen Verwaltungsmehraufwand mit sich bringen. Genau diese Nachteile vermeidet das Recht auf Auskunft in Art. 36 BayDSG, während es gleichzeitig gewährleistet, dass dem Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom 6. Dezember 2016 (Drs. 17/14651) beschränkt die Pflicht der Gemeinden, Zeitpunkt und Ort einer Sitzung des Gemeinderates unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt machen zu müssen, auf öffentliche Sitzungen. Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse müssen grundsätzlich öffentlich stattfinden. Eine nichtöffentliche Sitzung ist daher von vorneherein nur ausnahmsweise aus den in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) genannten Gründen zulässig, nämlich soweit das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern. In diesen Fällen ist dann aber regelmäßig auch bereits die öffentliche Bekanntmachung einer detaillierten Tagesordnung kaum möglich. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht für diese Fälle folgerichtig keine Bekanntmachungspflicht vor. Den Gemeinden bleibt es aber unbenommen, Ort und Zeitpunkt der Sitzung gleichwohl öffentlich bekannt zu machen, ebenso eine nur allgemein gehaltene Tagesordnung. Dies trägt dem verfassungsrechtlichen Schutz des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen Rechnung.

Auch die Entscheidung, ob eine Gemeinde auf der Grundlage von Art. 23 GO eine sog. Informationsfreiheitssatzung erlässt, liegt in ihrer Verantwortung. Die Gemeinden müssen dabei aber die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 2017 (Az. 4 N 16.461) beachten, wonach die allgemeine Satzungsbefugnis aus Art. 23 Satz 1 GO nur zu Regelungen ermächtigt, die nicht in Rechte Dritter bzw. Grundrechte eingreifen. Kommunale Informationsfreiheitssatzungen müssen daher nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zutreffend aufgezeigten Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes so ausgestaltet sein, dass personenbezogene Daten, die vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt sind, ebenso wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG) vor einer behördlichen Offenlegung im gesetzlich festgelegten Umfang geschützt sind.

10. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie, um den mehrfach versprochenen, barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Straubing zügig umzusetzen, nachdem der geplante Baubeginn nun an den Kosten des einzigen abgegebenen Angebotes scheitert und die Deutsche Bahn AG den Ausbau gestoppt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der barrierefreie Ausbau Straubing hat nach wie vor höchste Priorität für die Staatsregierung. Die Zuständigkeit für den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG (DB AG) liegt per Grundgesetz beim Bund, für die Umsetzung ist die DB Station&Service AG verantwortlich. Die Ausschreibung der Bauleistungen im Straubinger Projekt hat nach Auskunft der DB AG einen Angebotspreis ergeben, der bei weitem nicht wirtschaftlich war. Die DB AG wiederholt nun das Vergabeverfahren. Die Staatsregierung drängt darauf, dass die DB AG alles in ihrer Macht stehende tut, damit die eingetretenen Verzögerungen soweit wie möglich in den folgenden Verfahrensschritten kompensiert werden können. Nach derzeitigem Sachstand ist laut DB AG der bisher anvisierte Inbetriebnahmetermin im Jahr 2019 realisierbar, wenn das Vergabeverfahren zur zweiten Ausschreibung erfolgreich ist.

11. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FREIE WÄHLER) Nachdem das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mitgeteilt hat, dass für das zukünftige SEK-Trainingszentrum (SEK = Spezialeinsatzkommando) in Freyung bereits ein Lastenheft vorliegt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, frage ich die Staatsregierung, bis wann mit der angekündigten Machbarkeitsstudie für den Standort Freyung zu rechnen ist und ob feststeht, welche im Lastenheft genannten Einrichtungen in Freyung realisiert werden können (bitte gegebenenfalls Zeitpunkt nennen)?